

KJF  Gesundheits- und
Sozialdienstleister

M u t z u m L e b e n

Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.

Menschen mit Behinderung ein Wirtschaftsfaktor aus der Sicht eines Trägers

Tagung der VKIB
am 12. November 2011
in Wolznach

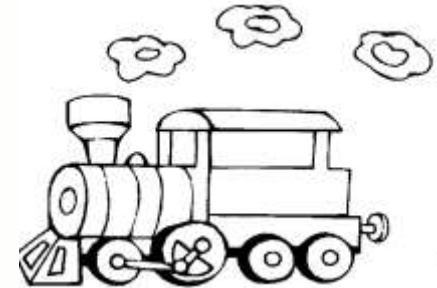
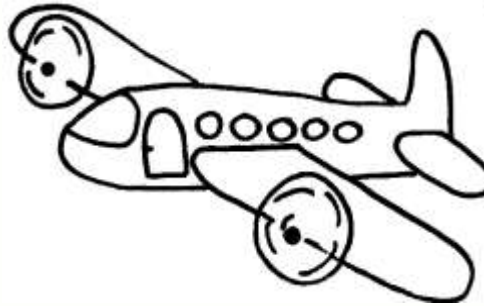
Michael Breitsameter

- Abteilungsleiter
Berufliche Bildung und Integration
der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
- Vorstandsvorsitzender
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke in Deutschland

Gliederung

1. **Die Geschichte vom Fahrzeug**
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
10. „Alternativen“ zur Inklusion
11. ... zur Diskussion

Die Geschichte vom Fahrzeug



... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. **Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung**
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
10. „Alternativen“ zur Inklusion
11. ... zur Diskussion

Wovon reden wir? Menschen mit Behinderung (1)

- Geistige Behinderung
- Lernbehinderung
- Körperbehinderung
- Hörbehinderung und Gehörlosigkeit
- Sehbehinderung und Blindheit
- Epilepsie
- Innere Erkrankungen
- Psychische Erkrankungen
- Suchtkrankheiten

Wovon reden wir? Menschen mit Behinderung (2)

Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen in Deutschland zum 31.12.2009

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt		Deutsche		Ausländer	
	Anzahl	je 1 000 Einwohner ¹⁾	Anzahl	je 1 000 Einwohner ¹⁾	Anzahl	je 1 000 Einwohner ¹⁾
unter 4	14 275	5	13 825	5	450	3
4 - 15	109 044	13	101 202	13	7 842	13
15 - 25	160 405	17	147 752	18	12 653	13
25 - 35	210 081	22	193 392	24	16 689	11
35 - 45	417 603	34	387 057	36	30 546	21
45 - 55	874 509	67	826 877	68	47 632	47
55 - 65	1 452 236	149	1 338 671	149	113 565	147
65 und mehr	3 863 529	229	3 751 268	231	112 261	168

Quelle: Statistisches Bundesamt H 106



Wovon reden wir? Menschen mit Behinderung (3)

Schwerbehinderte Menschen nach Bundesländern zum 31.12.2009

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt		Deutsche		Ausländer	
	Anzahl	je 1 000 Einwohner ¹⁾	Anzahl	je 1 000 Einwohner ¹⁾	Anzahl	je 1 000 Einwohner ¹⁾
Baden-Württemberg	795 684	74	724 788	76	70 896	56
Bayern	1 142 897	91	1 080 518	95	62 379	54
Berlin	342 968	100	321 660	108	21 308	45
Brandenburg	221 629	88	220 777	90	852	13
Bremen	59 734	90	55 674	96	4 060	49
Hamburg	127 237	72	116 673	76	10 564	44
Hessen	578 842	95	531 271	99	47 571	71
Mecklenburg-Vorpommern	153 567	93	153 108	95	459	12
Niedersachsen	688 337	87	671 029	91	17 308	33
Nordrhein-Westfalen	1 656 455	93	1 571 947	98	84 508	45
Rheinland-Pfalz	317 402	79	306 746	83	10 656	35
Saarland	89 481	88	86 908	93	2 573	30
Sachsen	325 328	78	323 699	80	1 629	14
Sachsen-Anhalt	171 293	73	170 682	74	611	14
Schleswig-Holstein	248 176	88	242 394	90	5 782	40
Thüringen	182 652	81	182 170	83	482	10

Quelle: Statistisches Bundesamt H 106

Wovon reden wir? Menschen mit Behinderung (4)

Wann sprechen wir von Behinderung ?

§ 2 SGB IX Behinderung:

- (1) *Menschen sind behindert, wenn ihre **körperliche Funktion, geistige Fähigkeit** oder **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter **typischen Zustand abweichen** und daher ihre **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist*
- (2) *Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.*

Wovon reden wir? Menschen mit Behinderung (5)

- Welche Reaktion sieht das Gesetz vor ? -

§ 5 SGB IX Leistungsgruppen:

Zur Teilhabe werden erbracht

1. Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation**,
2. Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben**,
3. **Unterhaltssichernde** und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**.

Leistungen für Behinderte erschöpfen sich nicht im „Bau“.

Wovon reden wir? Menschen mit Behinderung (6)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ?

§ 33 Abs.1, Abs. 3 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) ... Leistungen werden erbracht,um **Erwerbsfähigkeit** entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu **erhalten**, zu **verbessern**, **herzustellen** oder **wiederherzustellen** und ihre **Teilhabe am Arbeitsleben** möglichst auf Dauer zu **sichern**.
- (3) Die Leistungen umfassen insbesondere
1. **Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes** einschließlich **vermittlungsunterstützende Leistungen**,
 2. **Berufsvorbereitung** einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
 - 2a. individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen **Unterstützter Beschäftigung**,
 3. **berufliche Anpassung und Weiterbildung**, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
 4. **berufliche Ausbildung**, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
 5. Gründungszuschuss entsprechend § 57 des Dritten Buches durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
 6. sonstige Hilfen zur Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben**, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
- 3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern**
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
10. „Alternativen“ zur Inklusion
11. ... zur Diskussion

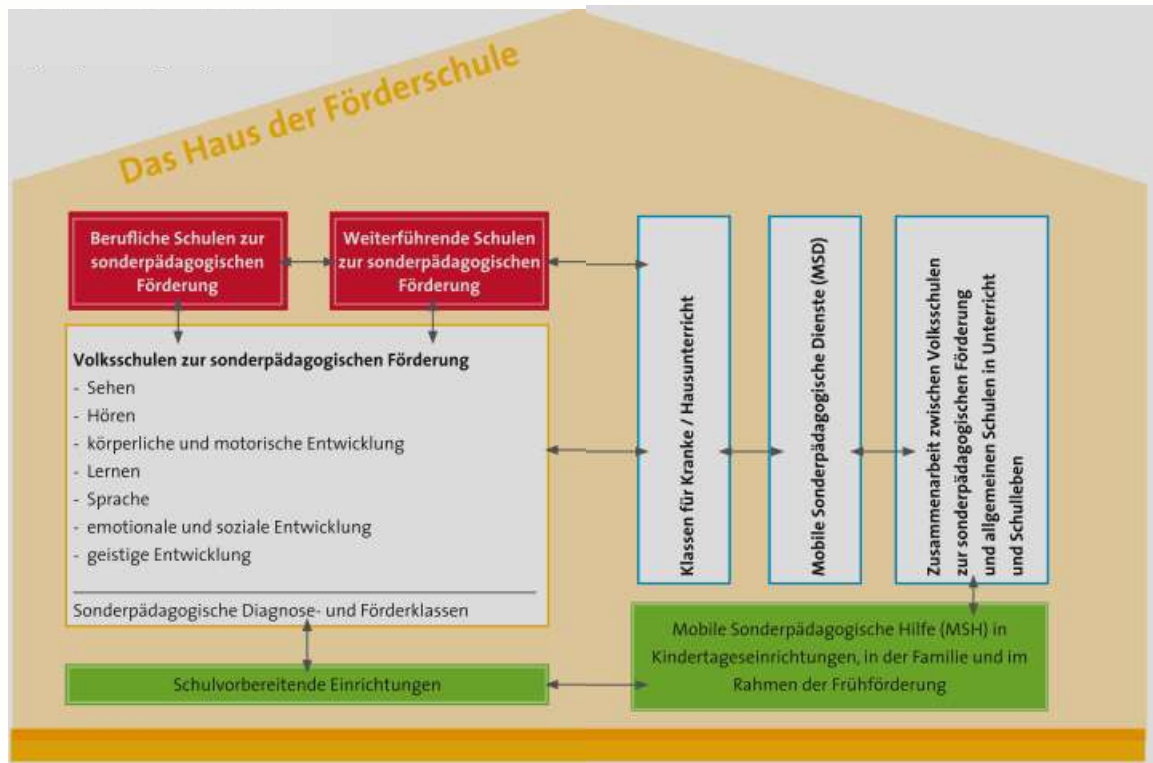
Wie ist der Ausgangspunkt? Schulsystem in Bayern (1)

Aufgaben der Förderschulen nach Art. 19 BayEUG:

Förderschulen diagnostizieren, erziehen, unterrichten, **beraten** und **fördern** Kinder und Jugendliche, die der **sonderpädagogischen Förderung bedürfen** und **deswegen an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet** werden können (vgl. Art. 19 BayEUG)

Wie ist der Ausgangspunkt? Schulsystem in Bayern (2)

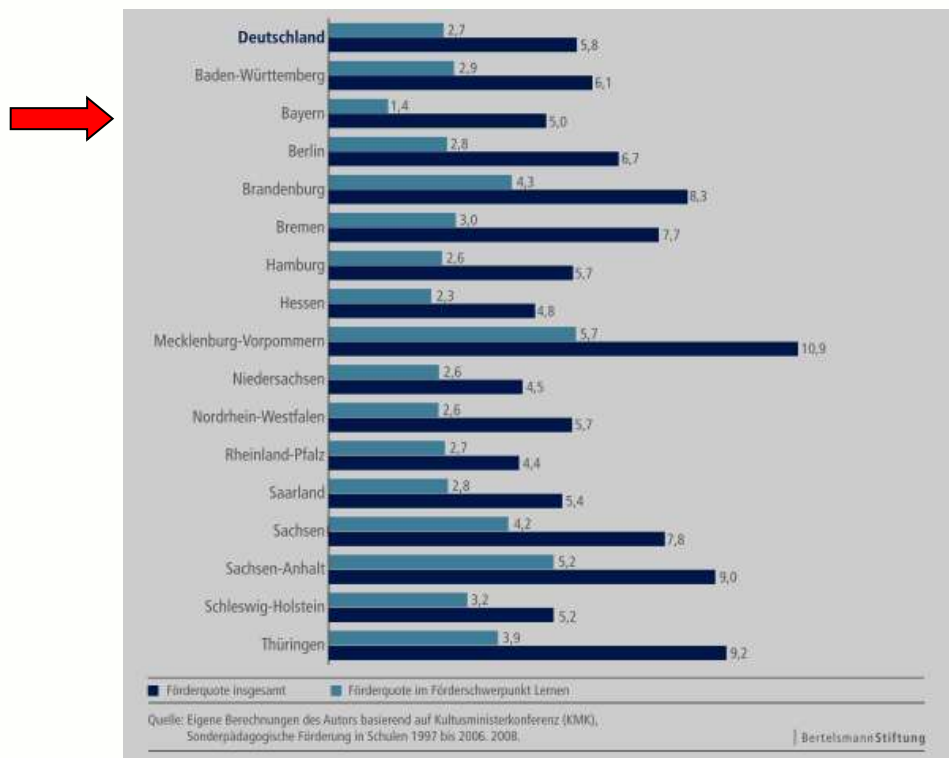
- Aufbau der Förderschule -



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wie ist der Ausgangspunkt? Schulsystem in Bayern (3)

- Anteil der Förderschülerinnen und Förderschüler in den Bundesländern insgesamt und im Förderschwerpunkt Lernen im Jahr 2006/07 -



Quelle: Bertelsmann Stiftung

Wie ist der Ausgangspunkt? Schulsystem in Bayern (4)

-Wege nach dem Besuch einer Förderschule -



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. **Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern**
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
10. „Alternativen“ zur Inklusion
11. ... zur Diskussion

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern

(1)

- Berufsvorbereitungsjahr kooperativ (BVJ/k), Berufsvorbereitungsjahr schulisch (BVJ/s) -

Zielgruppe:

Berufsschulpflichtige Schüler mit/ohne erfolgreichem Hauptschulabschluss

Erklärung:

- Berufsvorbereitende Maßnahme in Vollzeit
- Vermittlung grundlegender beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, Allgemeinbildung

Ablauf:

- BVJ/k: 2,5 Tage Berufsschule
- BVJ/s: 2,5 Tage Praxis bei einem Bildungsträger (Organisation kann unterschiedlich sein, z.B. eine Woche Berufsschule, eine Woche Maßnahmeträger)

Dauer/Beginn:

- 1 Schuljahr
- Beginn ab dem neuen Schuljahr

Abschluss:

- BVJ/k: Erfolgreicher Hauptschulabschluss bei Bestehen des Schuljahres bzw. externer QA
- BVJ/s: Erfolgreicher Hauptschulabschluss bei bestehen des Schuljahres

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (2)

- Berufseinstiegsjahr (BEJ) -

Zielgruppe:

Berufsschulpflichtige Schüler mit gutem Hauptschulabschluss oder QA

Erklärung:

- Berufsqualifizierende Maßnahme in Vollzeit; kann auf eine einschlägige Berufsausbildung angerechnet werden
- Theoretische und praktische Grundbildung in einer beruflichen Fachrichtung nach dem Berufsschullehrplan (z.B. Elektroberufe)

Ablauf:

- 2,5 Tage Berufsschule
- 2,5 Tage Praxis bei einem Bildungsträger (Organisation kann unterschiedlich sein, z.B. eine Woche Berufsschule, eine Woche Maßnahmeträger)

Dauer/Beginn:

- 1 Jahr Berufsschule
- 8 Monate beim Maßnahmeträger (ca. ab 1.11)

Abschluss:

- Ggf. QA als Externer an der zuständigen Hauptschule
- Ggf. Anrechnung auf eine einschlägige Ausbildung



?? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (3)

- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DiA AM) -

Zielgruppe:

- Insbesondere Menschen mit Lernbehinderung im Grenzbereich zur geistigen Behinderung
- Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten

Erklärung:

Durchführung einer differenzierten Diagnostik mit dem Ziel der Beantwortung folgender Frage:

Kann die Person mit Behinderung in eine Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden oder ist eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) notwendig?

Ablauf:

i.d.R. nehmen die DIA-AM Teilnehmer an einer 12-wöchigen methodisch differenzierten, interdisziplinären Eignungsdiagnostik sowie Einzel- und Gruppenerprobungen teil.

Dauer/Beginn:

i.d.R. 12 Wochen

Abschluss:

Kein schulischer Abschluss möglich

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (4)

- Klassen für schulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA-Klassen) -

Zielgruppe:

- Berufsschulpflichtige Schüler, die nicht in Vollzeitmaßnahmen sind oder
- Mithelfende Familienangehörige (z.B. Sohn arbeitet im eigenen Geschäft mit) oder
- Jugendliche, die keinen Ausbildungsvertrag aber einen Arbeitsvertrag haben

Erklärung:

Berufsvorbereitende Maßnahme in Teilzeit – **Berufsschulpflicht!!!!**

Ablauf:

Besuch der Berufsschule an 1 Tag / Woche oder innerhalb eines 9-Wochen-Blocks / Jahr

Dauer/Beginn:

- Bis zum 12. Schulbesuchsjahr (ggf. bis zu 3 Jahre Berufsschule)
- Befreiung ggf. nach Art. 39 (3), (4) Bay EUG

Abschluss:

Kein schulischer Abschluss möglich



??? **Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???**

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (5)

- Einstiegsqualifizierung (EQ) -

Zielgruppe:

Berufsschulpflichtige Schüler

Erklärung:

- Betriebspraktikum und Berufsschulbesuch in Fachklassen
- Maßnahme in Vollzeit

Ablauf:

Praktikum bei einem Betrieb und Besuch der Berufsschule wie ein Azubi an 1-2 Tagen die Woche

Dauer / Beginn

- Maximal 12 Monate
- Beginn ab dem neuen Schuljahr

Abschluss:

Ggf. Anrechnung auf eine einschlägige Ausbildung

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (6)

- Berufsintegrationsjahr (BIJ) -

Gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)

Zielgruppe:

Berufsschulpflichtige Schüler, die eine intensive berufsbezogene Sprachförderung benötigen, z.B. Jugendliche mit Migrationshintergrund

Erklärung:

- Berufsvorbereitende Maßnahme in Vollzeit
- Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- Allgemeinbildung und Sprachförderung

Ablauf:

- 2,5 Tage Berufsschule
- 2,5 Tage Praxis bei einem Bildungsträger
- Organisation kann unterschiedlich sein, z.B. eine Woche Berufsschule, eine Woche Maßnahmeträger

Dauer / Beginn

- 1 Schuljahr
- Beginn ab dem neuen Schuljahr

Abschluss:

Erfolgreicher Hauptschulabschluss bei bestehen des Schuljahres bzw. externe QA

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern

(7)

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) -

Zielgruppe:

Berufsschulpflichtige Schüler nach Eignungsauswahl der Agentur für Arbeit

Erklärung:

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme in Vollzeit mit hohem praktischem Anteil

Ablauf:

- 1 Tag Berufsschule
- 4 Tage bei einem Bildungsträger der Agentur für Arbeit

Dauer/Beginn:

- 1 Schuljahr an der Berufsschule, max. 10 Monate Maßnahmeträger
- Beginn ab neuem Schuljahr

Abschluss:

Ggf. Hauptschulabschluss mit externer Prüfung

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (8)

- Behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB-Reha) -

Zielgruppe:

Insbesondere berufsschulpflichtige junge Menschen mit Behinderung nach Eignungsauswahl der Agentur für Arbeit

Erklärung:

Behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme in Vollzeit mit hohem praktischem Anteil

Ablauf:

- 1 Tag Berufsschule (Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung)
- 4 Tage bei einem Bildungsträger der Agentur für Arbeit

Dauer/Beginn:

- 1 Schuljahr an der Berufsschule, max. 11 Monate Maßnahmeträger
- Beginn ab neuem Schuljahr

Abschluss:

Ggf. Hauptschulabschluss mit externer Prüfung

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (9)

- Behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme im BBW / Vergleichbare Einrichtung -

Zielgruppe:

Insbesondere berufsschulpflichtige junge Menschen mit Behinderung nach Eignungsauswahl der Agentur für Arbeit

Erklärung:

Behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme in Vollzeit mit hohem praktischem Anteil und Einsatz von besonderer Methodik und Didaktik

Ablauf:

- 1 Tag Berufsschule (Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung)
- 4 Tage bei einem Bildungsträger der Agentur für Arbeit

Dauer/Beginn:

- Dauer 11 Monate, im Einzelfall bis zu 18 Monaten
- Beginn ab neuem Schuljahr

Abschluss:

Ggf. Hauptschulabschluss mit externer Prüfung

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (10)

- Exkurs: Berufsbildungswerk und vergleichbare Einrichtung - Berufsbildungswerk

Rechtliche Grundlage:

§ 102 Abs.1 Nr.1 a Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an

*a) **einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen** oder*

b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen oder

[...]

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (11)

- Exkurs: Berufsbildungswerk und vergleichbare Einrichtung -

Vergleichbare Einrichtung

Rechtliche Grundlage:

§ 102 Abs.1 Nr.1 b Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an

a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder

*b) **einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme***

***unerlässlich machen** oder*

[...]

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (12)

- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) -

Zielgruppe:

Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, die in der Regel eine mind. 6-monatige Berufsvorbereitung durchlaufen haben

Erklärung:

- Ausbildung integrativ: Träger allein
- Ausbildung kooperativ: Träger und Betrieb

Ablauf:

Praxis beim Träger (oder Betrieb) und Besuch der Berufsschule

Abschluss:

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem dualen Ausbildungsberuf

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (13)

- Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf -

Zielgruppe:

Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene die wegen ihrer Behinderung zwar besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben brauchen jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne des § 35 SGB IXV für Behinderte Menschen angewiesen sind.

Erklärung:

Ausbildung in Vollzeit (Dauer der Maßnahme abhängig vom ausgeschriebenen Berufsfeld)

Ablauf:

Praxis beim Träger (oder Betrieb) und Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Abschluss:

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem dualen Ausbildungsberuf

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (14)

- Berufsausbildung in einer vergleichbaren Einrichtung -

Zielgruppe:

I.d.R. Abgänger der Förderschulen für die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht in Frage kommt. D.h. Jugendliche und junge Erwachsene die eine intensive, individuelle Förderung benötigen.

Erklärung:

Ausbildung in Vollzeit (Dauer der Ausbildung abhängig vom Ausbildungsberuf)

Ablauf:

- Praxis in Produktionswerkstätten oder im Dienstleistungsbereich des Trägers
- Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Abschluss:

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem dualen Ausbildungsberuf

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

Was geht? Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern (15)

- Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk -

Zielgruppe:

I.d.R. Abgänger der Förderschulen für die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht in Frage kommt. D.h. Jugendliche und junge Erwachsene die eine intensive, individuelle Förderung benötigen.

Erklärung:

Ausbildung in Vollzeit (Dauer der Ausbildung abhängig vom Ausbildungsberuf)

Ablauf:

- Praxis in Produktionswerkstätten oder im Dienstleistungsbereich des Trägers
- Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Abschluss:

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem dualen Ausbildungsberuf

??? Einschätzung: für welche Behinderung geeignet ???

... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
- 5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit**
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
10. „Alternativen“ zur Inklusion
11. ... zur Diskussion

Förderkategorien der BA (1)

Förderkategorie I:

Die individuelle Bedarfssituation kann mit den (Regel-) Leistungen des SGB III abgedeckt werden.

Rechtliche Grundlage:

Leistungen § 100 SGB III

Die allgemeinen Leistungen umfassen

- 1. vermittlungsunterstützende Leistungen,*
- 2. Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,*
- 3. Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung,*
- 4. Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.*

Förderkategorien der BA (2)

Förderkategorie II:

Die individuelle Bedarfssituation erfordert die Teilnahme an einer **reha-spezifisch** ausgestalteten, **auf dem Vergabeweg beschafften Maßnahme** (insbesondere im Hinblick auf einen zusätzlichen Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals und /oder einer zeitweisen medizinisch / psychologischen Begleitung), die **außerhalb einer Einrichtung** der beruflichen Rehabilitation (wohnnah) erbracht wird.

Rechtliche Grundlage:

Grundsatz § 102 Abs. 1 Nr. 1b SGB III

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
 - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder
 - b) **einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme** unerlässlich machen oder
2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.

Förderkategorien der BA (3)

Förderkategorie III:

Wegen **Art und Schwere der Behinderung** oder zur **Sicherung des Rehabilitationserfolges** (zusätzliches Erfordernis einer behinderungsgerechten Infrastruktur – bauliche und sachliche Ausstattung – sowie ständiger begleitender Dienste wie u. a. Logopäde, Ergotherapeut, Physiotherapeut) ist die Teilnahme in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation unerlässlich.

Rechtliche Grundlage:

Grundsatz § 102 Abs. 1 Nr. 1a SGB III

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. *Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an*

a) **einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder**

b) *einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder*

2. *die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.*

In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

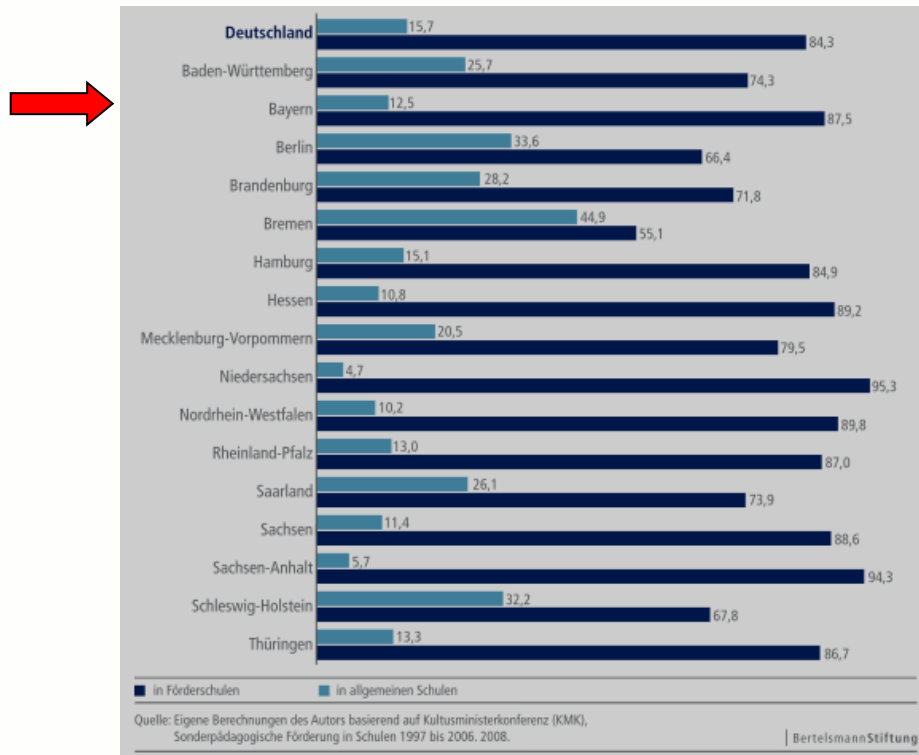
(2) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach

... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
- 6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem**
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
10. „Alternativen“ zur Inklusion
11. ... zur Diskussion

... aus dem Blick der UN-Konvention: Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem (1)

- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Förderschulen und in allgemeinen Schulen in den Bundesländern 2006/07 -



Quelle: Bertelsmann Stiftung

... aus dem Blick der UN-Konvention: Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem (2)

... das Paradigma der Inklusion

2 unterschiedliche Sichtweisen

... aus dem Blick der UN-Konvention: Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem (3)

1

Inklusion ist in aller Munde;

es liegt scheinbar ein **Zauber** in ihm, denn

jeder nützt es,
um seinen Vorstellungen zu Inhalten und Strukturen Nachdruck zu
verleihen.

Doch oft beschleicht mich der Verdacht,
dass mit dem Zauberwort nur vorschnell
bewährte Strukturen vorschnell abgeschafft werden sollen.

... aus dem Blick der UN-Konvention: Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem (4)

Ziel lt. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung:

Alle Kinder sollen in die **gleiche Schule** gehen.
Behinderte Kinder und nicht behinderte Kinder sollen gemeinsam lernen.
Es soll keine Sonder-Schulen geben.

Die Lehrer und Lehrerinnen **müssen für alle Kinder da sein**.
Sie müssen **für jedes Kind die richtige Hilfe** kennen.
Dafür brauchen auch die Lehrer und Lehrerinnen eine gute Ausbildung.
Manche Kinder brauchen viel Unterstützung.
Das geht auch in der Schule für alle.
Die **Unterstützungs-Person kommt dann mit in die Klasse**.

Auch nach der Schule geht das weiter.
Auch in der Ausbildung lernen alle zusammen.
Und an der Universität.

2



... aus dem Blick der UN-Konvention: Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem (5)

Wie werden Förderbedarfe in Regelschulen integriert ?

Es wird zwischen zwei Formen der Integration von Schülern mit Behinderung in die Regelschule unterschieden:

Zielgleiche Integration / Zieldifferente Integration

1. Zielgleiche Integration

- Alle Schüler werden **nach den gleichen Rahmenrichtlinien** unterrichtet.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule die Möglichkeit hat den sogenannten „**Nachteilsausgleich**“ sicherzustellen.
- Das bedeutet konkret:
 - besondere Sehhilfen (Lichtverhältnisse etc.) für sehbehinderte Kinder
 - technische Hörhilfen (Induktionsschleifen für Hörgeräte etc.) für Kinder mit Hörbeeinträchtigung
 - Hilfestellung durch einen Sonderschullehrer für Kinder mit einer Lernschwäche (wenn der entsprechende Landeshaushalt hierfür entsprechende Stellen bzw. Stellenanteile vorsieht)
- Kinder die zielgleich integriert werden sollen, haben keinen Anspruch auf eine Integrationsklasse
- Ausschlaggebend dafür, ob die Schüler „integriert“ werden oder doch die Förderschule besuchen sollen, sollte nach pädagogischen Vorstellungen der Wunsch der Eltern sein, nachdem sie ausführlich beraten worden sind.

... aus dem Blick der UN-Konvention: Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem (6)

Wie werden Förderbedarfe in Regelschulen integriert ?

Es wird zwischen zwei Formen der Integration von Schülern mit Behinderung in die Regelschule unterschieden:

Zielgleiche Integration / Zieldifferente Integration

2. Zieldifferente Integration

- Die Schüler werden **nach verschiedenen Rahmenrichtlinien** unterrichtet.
- Der Unterricht findet an Regelschulen in **Integrationsklassen** statt.
- Diese müssen beantragt und genehmigt werden bevor sie eingerichtet werden.
- In einer Integrationsklasse einer Grundschule arbeitet im Idealfall ein Grundschullehrer und ein Sozialpädagoge zusammen.

... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
- 7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention**
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
10. „Alternativen“ zur Inklusion
11. ... zur Diskussion

... zurück zu Artikel 26 der UN- Konvention (1)

- (1) **Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.**

... es geht um einen – gemeinsamen - Weg

... erkennen Sie die Mutter SGB IX???

... zurück zu Artikel 26 der UN- Konvention (2)

- Zu diesem Zweck **organisieren, stärken und erweitern** die Vertragsstaaten **umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme**, insbesondere auf dem Gebiet der **Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste**, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen** und auf einer **multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken** beruhen;
 - b) die Einbeziehung** in die Gemeinschaft und die Gesellschaft **in allen ihren Aspekten** sowie **die Teilhabe** daran unterstützen, **freiwillig** sind und Menschen mit Behinderungen **so gemeindenah wie möglich** zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten

**... es geht um das Wohl des Individiums /
der Mensch ist Mittelpunkt**

... zurück zu Artikel 26 der UN- Konvention (3)

- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der **Aus- und Fortbildung** für **Fachkräfte** und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in **Habilitations- und Rehabilitationsdiensten**.

... es geht um **Fachlichkeit /
Sicherung der Qualität**

... zurück zu Artikel 26 der UN- Konvention (4)

Zusammenfassung

... es geht um einen – gemeinsamen - Weg

**... es geht um das Wohl des Individiums /
der Mensch ist Mittelpunkt**

**... es geht um Fachlichkeit /
Sicherung der Qualität**

... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
10. „Alternativen“ zur Inklusion
11. ... zur Diskussion

Berufsbildungswerke (1)

Geschichtliche Entwicklung / Netzplan

- Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Jahr 1969.
- **Politische Entscheidung:** Netzplanung für Deutschland.
- **Folge:**
 - Entstehung zahlreicher **Berufsbildungs-** und **Berufsförderungswerke**

.... heute: 52 BBW's

Berufsbildungswerke (2)

<p>TN-Anzahl lt. Netzplan der Bundesregierung</p> <p>17.360 TN</p>	<p>Tatsächliche TN-Anzahl 2010</p> <p>16.553 TN</p>
<p>Differenz</p> <p>- 807 TN (- 4,65 %)</p>	

Berufsbildungswerke (3)

Wo gibt es überall Berufsbildungswerke ?

Räumliche Verteilung der 52 anerkannten Berufsbildungswerke in
Deutschland:



Quelle: www.bagbbw.de

Berufsbildungswerke (4)

Wie viele Mitarbeiter sind in den Berufsbildungswerken tätig ?

Circa 6.500 Mitarbeiter

Berufsbildungswerke (5)

Welche Professionen haben die Mitarbeiter in Berufsbildungswerken ?

Arbeitserzieher/in Auszubildender/e Bäcker/in Beikoch/köchin Betriebswirt/in
 Buchbinder/in **Buchhalter/in** Controller/in **Diätassistent/in**
 EDV-Administrator/in Einzelhandelskauffrau/mann **Elektriker/in** Ergotherapeut/in
 Erzieher/in Fleischer/in Gärtner/in Hausmeister/in Hauswirtschaftler/in
Hauswirtschaftsleiter/in Heilerziehungspflegehelfer/in Heilerziehungspfleger/in
 Heilpädagoge/in Ingenieur/in
 Installateur/in **Journalist/in** Jurist/in Karosseriebauer/in Kaufmann/frau KFZ-
 Meister/in
 Koch/Köchin Krankenschwester/pfleger **Kunstpädagoge/in** Lehrer/in Logopäde/in
 Maler/in Motologe/in **Motopäde/in** Musiktherapeut/in Näher/in Pädagoge/in
 Personaldisponent/in Psychiater/in **PSYCHOLOGE/IN** **Qualitätsmanagementbeauftragter/e**
Raumausstatter/in Raumpfleger/in Revisor/in Schlosser/in Schneider/in
Schreiner/in
 Schuster/in **Sekretärin** *Sozialarbeiter/in* Sozialpädagoge/in Techniker/in
 Textilreiniger/in Theologe/in Tischler/in *Trockenbaumeister/in* Unterrichtshilfe
Verwaltungsangestellter/e Volkswirt/in **Wäschereimitarbeiter/ent**

Berufsbildungswerke (6)

Kosten und Nutzen der BBW-Ausbildung
Ergebnisse einer ökonomischen Analyse

... Bitte um Geduld

Berufsbildungswerke (7)

- Exkurs: Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAMB) –

Zielgruppe:

Für VAmB kommen in der Regel junge BBW-Auszubildende in Frage, die i.d.R. 12 Monate, jedenfalls aber 6 Monate ihrer Ausbildung bereits im BBW absolviert haben.

Erklärung:

- Im Zuge des Inklusionsgedanken verzahnt VAMB Teile der behindertenspezifischen Durchführung der anerkannten Ausbildung in Berufsbildungswerken mit Betrieben und Dienststellen um hierdurch eine dauerhafte Integration in Beruf und Beschäftigung zu erreichen.
- Die Maßnahme ist grundsätzlich in allen, im jeweiligen Berufsbildungswerk angebotenen Berufsbildern möglich, soweit sich entsprechende betriebliche Kooperationspartner finden lassen.

Ablauf:

Die Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken kann i.d.R. über die gesamte BBW-Ausbildung mindesten 6 Monate und höchstens 12 Monaten dauern.

•Dauer/Beginn:

- 6 – 12 Monate Ausbildungszeit beim Träger
- 6 – 12 Monate Ausbildungszeit in Betrieben oder Dienststellen
- Abschluss der Ausbildung im BBW
- Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Abschluss:

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem dualen Ausbildungsberuf

... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
- 9. Instrumente der Inklusion**
10. „Alternativen“ zur Inklusion
11. ... zur Diskussion

Instrumente der Inklusion (1)

- Ausbildung im Betrieb -

- **Betriebliche Zuschüsse für die Ausbildung behinderter Menschen**

-von der BA:

§ 235a SGB III Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen

(1)Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2)Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden

(3)Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 220) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

Instrumente der Inklusion (2)

- Ausbildung im Betrieb -

-vom Integrationsamt:

I. § 15 SchwbAV

Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der notwendigen Kosten **für die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Ausbildungsplätze** (Investitionsförderung), wenn

- geförderter Platz langfristig schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleibt und
- Arbeitgeber sich angemessen an den Gesamtkosten beteiligt.

II. § 26 SchwbAV

Leistungen zur **behinderungsgerechten Einrichtung** und Unterhaltung der Arbeitsstätten (z. B. Einbau eines Aufzuges), Betriebsanlagen, etc., sowie Ausstattung von Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, wenn

- angemessene Beteiligung des Arbeitgebers
- keine Subsidiarität der Leistung (z. B. gegenüber Leistung der Arbeitsagentur nach § 237 SGB III)

Instrumente der Inklusion (3)

- Ausbildung im Betrieb -

- vom Integrationsamt:

III. § 26 a SchwbAV

Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die die IHK oder Hwk von den Ausbildungsbetrieben erhebe:

- Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren
- Prüfungsgebühren
- Betreuungsgebühr für Auszubildende
- Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte

Voraussetzungen einer Förderung:

- besonders betroffener schwerbehinderter Mensch
- hat das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- Arbeitgeber mit **weniger als 20 Beschäftigten**, und
- **keine vorrangige Leistung eines Rehaträgers**

Förderhöhe bis zur Höhe der nachgewiesenen Gebühren

Instrumente der Inklusion (4)

- Ausbildung im Betrieb -

- vom Integrationsamt:

IV. § 26 b SchwbAV

Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Voraussetzungen:

- Arbeitgeber stellt einen behinderten Menschen ein, der für die Zeit der Berufsausbildung den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist (Bescheid der Agentur für Arbeit oder Stellungnahme über Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis)
- Keine vorrangige Leistungsverpflichtung der Agentur für Arbeit (z. B. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)

Instrumente der Inklusion (5)

- Sonderprogramm: Inklusion Inklusive

Projektidee

360 junge Menschen mit einer Behinderung, die nach ihrer Ausbildung in einem Berufsbildungswerk schon mindestens sechs Monate arbeitslos sind, sollen erfolgreich in eine Anstellung vermittelt werden. „Integration inklusive“ ist ein Modellprojekt, das praktische Erfahrungen beim Entwickeln integrationsfördernder Strategien liefern soll. Dazu gehört zum Beispiel der Aufbau eines bundesweiten Netzwerks zwischen Berufsbildungswerken, Unternehmensverbänden und regionalen Wirtschaftsunternehmen.

Projektpartner

„Integration inklusive“ ist eine enge Kooperation von sechs Berufsbildungswerken mit regionalen Unternehmensverbänden unter der Koordination der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke.

Das Modellprojekt „Integration inklusive – Integration junger Menschen mit Behinderung, Teilhabe am Arbeitsleben“ wird durch den Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert. Ziel ist es, junge Menschen mit Behinderung nach einer qualifizierten Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk in einen Arbeitsplatz zu vermitteln.

Instrumente der Inklusion (6)

- Sonderprogramm: Integration Inklusive -

- vom Integrationsamt:

Förderfähige Ausbildungskosten

- Personalkosten der Ausbilder
- Lehr- und Lernmaterial bzw. –medien
- Gebühren der Kammern
- Berufs- und Schutzkleidung
- Externe Ausbildung
- Ausbildungsverwaltung

Förderhöhe

- Zuschüsse bis zu 2.000,00 Euro/Ausbildungsjahr
- Prämie i. H. v. jeweils 1.000,00 Euro nach Beginn der Ausbildung sowie nach bestandener Abschlussprüfung

Instrumente der Inklusion (7)

- Sonderprogramm: Integration Inklusive -

Projektidee

360 junge Menschen mit einer Behinderung, die nach ihrer Ausbildung in einem Berufsbildungswerk schon mindestens sechs Monate arbeitslos sind, sollen erfolgreich in eine Anstellung vermittelt werden. „Integration inklusive“ ist ein Modellprojekt, das praktische Erfahrungen beim Entwickeln integrationsfördernder Strategien liefern soll. Dazu gehört zum Beispiel der Aufbau eines bundesweiten Netzwerks zwischen Berufsbildungswerken, Unternehmensverbänden und regionalen Wirtschaftsunternehmen.

Projektpartner

„Integration inklusive“ ist eine enge Kooperation von sechs Berufsbildungswerken mit regionalen Unternehmensverbänden unter der Koordination der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke.

Das Modellprojekt „Integration inklusive – Integration junger Menschen mit Behinderung, Teilhabe am Arbeitsleben“ wird durch den Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert.

Ziel ist es, junge Menschen mit Behinderung nach einer qualifizierten Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk in einen Arbeitsplatz zu vermitteln.

Instrumente der Inklusion (8)

- Unterstützte Beschäftigung -

§ 38a Unterstützte Beschäftigung

(1) Ziel der **Unterstützten Beschäftigung** ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

(2) Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen. Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

(3) Leistungen der Berufsbegleitung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um nach **Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses** die zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. Die Leistungen werden bei Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 von diesem, im Übrigen von dem Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

Instrumente der Inklusion (9)

- Unterstützte Beschäftigung -

(4) Stellt der Rehabilitationsträger während der individuellen betrieblichen Qualifizierung fest, dass voraussichtlich eine anschließende Berufsbegleitung erforderlich ist, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist, beteiligt er diesen frühzeitig.

(5) Die Unterstützte Beschäftigung kann von Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern durchgeführt werden. Mit der Durchführung kann nur beauftragt werden, wer über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der behinderten Menschen erfüllen zu können. Insbesondere müssen die Beauftragten

- 1. über Fachkräfte verfügen, die eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und ausreichend Berufserfahrung besitzen,*
- 2. in der Lage sein, den Teilnehmern geeignete individuelle betriebliche Qualifizierungsplätze zur Verfügung zu stellen und ihre berufliche Eingliederung zu unterstützen,*
- 3. über die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen und*
- 4. ein System des Qualitätsmanagements im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 anwenden.*

(6) Zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der in Absatz 5 genannten Qualitätsanforderungen vereinbaren die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eine gemeinsame Empfehlung. Die gemeinsame Empfehlung kann auch Ausführungen zu möglichen Leistungsinhalten und zur Zusammenarbeit enthalten. § 13 Abs. 4, 6 und 7 und § 16 gelten entsprechend.

Instrumente der Inklusion (10)

- Integrationsfirmen -

§ 132 SGB IX Begriff und Personenkreis

Begriff:

(1) Integrationsprojekte sind **rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen** (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Instrumente der Inklusion (11)

- Integrationsfirmen -

§ 132 SGB IX Begriff und Personenkreis

Personenkreis

(2) **Schwerbehinderte Menschen** nach Absatz 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,

2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen, sowie

3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

(3) Integrationsunternehmen beschäftigen **mindestens 25 Prozent schwerbehinderte Menschen** im Sinne von Absatz 1. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel **50 Prozent nicht übersteigen**.

Instrumente der Inklusion (12)

- Leiharbeit -

Regelung der Vorschriften im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Instrumente der Inklusion (13)

- Persönliches Budget -

§ 17 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,

2. durch andere Leistungsträger oder

3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19)

ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

(2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

Instrumente der Inklusion (14)

- Persönliches Budget -

(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. Ein anderer der beteiligten Leistungsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Leistungsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend. Die für den handelnden Leistungsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.

(5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung Persönlicher Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

(6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.

... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
- 10. „Alternativen“ zur Inklusion**
11. ... zur Diskussion

„Alternativen“ der Inklusion (1)

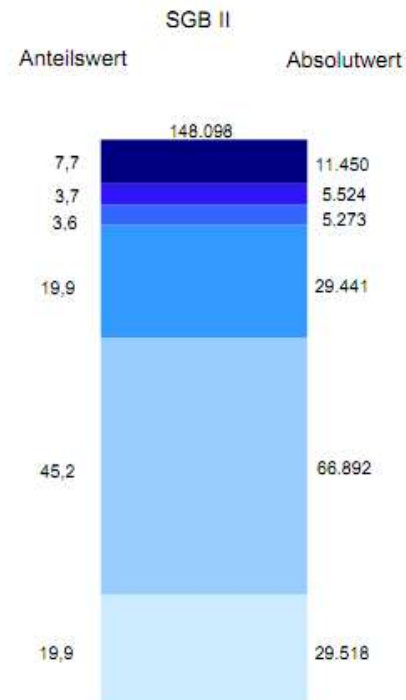
- Kriminalität -

„Alternativen“ der Inklusion (2)

- Hartz IV -

Arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren im Rechtskreis SGB II

Legende:



Quelle: Statistik der Arbeitsagentur

„Alternativen“ der Inklusion (3)

- Hartz IV -

Regelsätze

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

*(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, **monatlich 364 Euro** anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt 1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.*

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro anzuerkennen.

(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

... zur Orientierung

1. Die Geschichte vom Fahrzeug
2. Wovon reden wir? - Menschen mit Behinderung
3. Wie ist der Ausgangspunkt? - Schulsystem in Bayern
4. Was geht? - Berufliche Perspektiven nach Abschluss der Förderschule in Bayern
5. Förderkategorien der Bundesagentur für Arbeit
6. ... aus dem Blick der UN-Konvention - Schüler mit Behinderung im Regelschulsystem
7. ... zurück zu Art. 26 der UN-Konvention
8. Berufsbildungswerke heute
9. Instrumente der Inklusion
10. „Alternativen“ zur Inklusion
- 11. ... zur Diskussion**

Zur Diskussion (1)

- Fachkräftemangel
- Betrieblicher Mehrwert
- Erfahrungen Job 4000
- Grenzen der Inklusion im Betrieb
- Sprachfähigkeit über icf